

## **Einwohnerkontrolle, Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister, Festsetzung**

### **Ausgangslage**

Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Freienstein-Teufen führt das Einwohnerregister und bearbeitet die Personendaten aller meldepflichtigen Personen. Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) in Verbindung mit der dazugehörigen Verordnung (MERV), welche per 1. Juni 2018 in Kraft getreten ist, hält fest, welche Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister geführt werden müssen und welche geführt werden dürfen.

### **Erwägungen**

Die Gemeinden können nach §11 Abs. 4 MERG mit einem Erlass Identifikatoren und Merkmale bestimmen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Zusätzlich werden folgende Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, im Einwohnerregister geführt:

- ✓ Persönliche Identifikationsnummer,
- ✓ Allianzname,
- ✓ Trennungsdatum,
- ✓ Einbürgerungsdatum,
- ✓ Erteilung Niederlassung,
- ✓ Einreisedatum, bei ausländischen Staatsangehörigen,
- ✓ Schriften- und Ausweisart inkl. Gültigkeitsdatum,
- ✓ ZH- und Zemis-Nummer bei ausländischen Staatsangehörigen,
- ✓ Aufenthaltsadresse, bei Personen mit Aufenthalt in einer anderen Gemeinde/Stadt,
- ✓ Postfach,
- ✓ Telefonnummer und Email-Adresse,
- ✓ Meldedatum,
- ✓ Wegzugsadresse,
- ✓ Korrespondenzsprache,
- ✓ 11-stellige AHV-Nummer,
- ✓ Erwerbsart,
- ✓ gemeldete Beistandsschriften,
- ✓ Name der Krankenkasse,
- ✓ Beruf und Arbeitgeber,
- ✓ Codierung ZL-Bezüger,
- ✓ Hinterlage Testament mit Angaben Notariat,
- ✓ Notizen / Bemerkungen,
- ✓ Aktivitäten / Pendenzen,
- ✓ Dokumente.

Der Inhalt des Einwohnerregisters richtet sich nach den Bedürfnissen der gesamten Verwaltung sowie nach den kantonalen Amtsstellen, welche nach Einführung der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) über die Kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP) Zugriff auf die Datenbank erhalten.

Erfahrungsgemäss werden Faktoren, welche bereits nach der altrechtlichen Regelung geführt worden sind, sehr häufig von internen und externen Stellen abgefragt, weshalb es zwingend notwendig ist, die Legitimation für das Führen weiterer Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister zu schaffen.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Im Einwohnerregister werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz, nach §11 Abs. 2 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohner und nach §7 Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister erfasst.
2. Die in den Erwägungen aufgelisteten Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, werden genehmigt bzw. festgesetzt.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Juni 2018 in Kraft.
4. Mitteilung durch Protokollauszug:
  - Vorsteher Sicherheit
  - Leiterin Einwohnerkontrolle
  - Gemeindeschreiber
  - 07.03.00

## PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 10. August 2020

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates



Oliver Müller  
Gemeindepräsident



Marco Suter  
Gemeindeschreiber

Freienstein-Teufen, 12. August 2020